

# Beitragsordnung StadtMitGestalter e.V.

Beitragsordnung vom 31.01.2019

Die Mitgliederversammlung des Vereins "StadtMitGestalter e.V." hat am 31.01.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für eine natürliche erwachsene Person beträgt 30 Euro pro Kalenderjahr (2,5 Euro Monatsbeitrag).

## § 3 Beitragsermäßigung und Beitragsfreistellung

Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.

Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober das 18. Lebensjahr beenden, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## § 4 Regelungen

Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von drei Monaten festgelegt wird.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag auch nach Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein gem. § 3 Abs. 6 Satzung StadtMitGestalter e.V. von der Mitgliederliste zu streichen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

## § 5 Zahlung und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.

Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern im Eintrittsjahr zum Datum der Aufnahme.

Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

## § 6 Vereinskonto

Kontoinhaber	StadtMitGestalter e.V.
Verwendungszweck	Mitgliedsbeitrag VORNAME NACHNAME
IBAN	DE 9183 0944 9500 0341 1893
BIC	GENO DE F1 ETK
Bank	EthikBank

## § 7 Veränderrungen

Änderungen der Kontoverbindungen sind dem Schatzmeister des Vorstands mitzuteilen.

## § 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Werder (Havel), den 31.01.2019